Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Darmstadt

Wilhelm Brandenburg GmbH & Co. oHG, Dreieich Industriestraße 9 63303 Dreieich Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben): IV/Da 43.2-53u38.02-Brandenburg-5-Gla

Bearbeiter/in: Frau Claudia Glaser Durchwahl: 06151 12 - 3754

Datum: 9. Dezember 2021

<u>Genehmigungsbescheid</u>

I. Tenor

Auf Antrag vom 13. Februar 2020 wird der

Wilhelm Brandenburg GmbH & Co. oHG, Dreieich

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 63303 Dreieich, Industriestraße 9

Gemarkung: Dreieichenhain

Flur: 5
Flurstück: 23/9

Rechts-/Hochwert: 3478686.260(E)/5541094.333(N)

die Anlage zur Herstellung von Wurstwaren wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Änderungen:

a) Erhöhung der Gesamtkapazität der Anlage zur Herstellung Wurstwaren von 120 t/d¹ auf 190 t/d Fertigerzeugnisse

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)

06151 12 6347 (allgemein)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefax:

Fristenbriefkasten:

64283 Darmstadt

Luisenplatz 2

¹ Tonnen pro Tag

- b) Verlagerung der Fettschmelzanlage vom 1. Obergeschoss (OG) ins Erdgeschoss (EG) durch die Errichtung und den Betrieb von drei Kochkesseln à 800 l zum Auslassen von Flomen und Schmelzen von tierischen Fetten im EG und Umnutzung der bisherigen Kochkessel im 1. OG (1 x 200 l, 2 x 400 l) ausschließlich zum Kochen (kein Schmelzen von Fett mehr)
- c) Erhöhung der Kapazität der Fettschmelzanlage auf 3 t/d innerhalb der unter a) genannten Gesamtkapazität
- d) Errichtung und Betrieb einer geänderten Abgassammelleitung für die Abgase der Räucheranlagen

Anlagenumfang

Die Anlage zur Herstellung von Wurstwaren enthält mit Bestandskraft dieses Bescheides die folgenden, für sich genommen genehmigungsbedürftigen Anlagenteile:

- Anlagen zum Räuchern von Fleischwaren nach Nr. 7.5.2 des Anhangs 1 der
 BlmSchV mit einer Kapazität von maximal 40 t/d innerhalb der Gesamtkapazität von 190 t/d
 - a) Rauch- und Kochanlage der Fa. Schröter, THERMICjet HR10 (Nr. **2**²)
 - b) 2 Rauch- und Kochanlagen der Fa. Germos, Typ K2208 (Nr. 5 und 6)
 - c) 3 Rauch- und Kochanlagen der Fa. Maurer-Atmos, Typ PRR 2123 HD/ND (Nr. **7**, **8** und **9**)
- (2) Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelkonserven (**Glaslinie**) nach Nr. 7.4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 5 t/d innerhalb der Gesamtkapazität von 190 t/d
- (3) Anlage zum Auslassen von Flomen und Schmelzen von tierischen Fetten (**Fettschmelzanlage**) nach Nr. 7.3.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 3 t/d innerhalb der Gesamtkapazität von 190 t/d

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

² Nummern der Rauch- und Kochanlagen gemäß Maschinenaufstellung EG und Aufstellung Backanlagen, Rauch- und Kochkammern Dreieich im Kapitel 6 der Antragsunterlagen

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt "Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie".

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Blm-SchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Der Antrag nach § 16 BlmSchG vom 13.02.2020
- Die nachstehend genannten Antragsunterlagen:

Kap.		Seite/Plan-Nr.
	Deckblatt	1 Seite
1	Anschreiben, Stand 09.10.2020 Antragsformular 1/1 Formular 1/1.4 (Ermittlung der Investitionskosten) Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der gesamten Anlage)	1 bis 5 1 bis 5 1 Seite 1 bis 2
2	Inhaltsübersicht	Seite 1 bis 3
3	Kurzbeschreibung	Kap. 3.0 Seite 1 bis 4
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	Kap. 4.0 Seite 1
5	Standort und Umgebung Umgebungskarte 1:25000 Luftbild Werk und Umgebung 1:2500 Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 03.04.2020 Tabelle "Gebäude Nachbarschaft Dreieich - mittlere Höhen"	Kap. 5.0 Seite 1 bis 10 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite
6	Anlagen- u. Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung Formular 6/1 (Betriebseinheiten) Produktionsflussschema vom 01.10.2020 Maschinenaufstellung EG vom 08.10.2020 Aufstellung Backanlagen, Rauch- und Kochkammern Dreieich Grundriss Erdgeschoss vom 17.07.2018, Plan-Nr. 634-PL-22 Sammelleitung Räucheröfen vom 26.08.2019 Beschreibung Maurer-Atmos-Anlagen	Kap. 6.0 Seite 1 bis 13 3 Seiten 1 Plan 1 Plan 1 Seite 1 Plan 1 Seite 5 Seiten

	Beschreibung Heißrauchanlage THERMICjet HR Beschreibung kombinierte Heißluft-Brat- und Backanlage Beschreibung Kochanlage THERMICjet KA Beschreibung Kippbarer Koch- und Bratkessel, Typ KIPPKO	7 Seiten 4 Seiten 3 Seiten 9 Seiten
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Formular 7/1 (Art und Jahresmenge der Eingänge) Formular 7/2 (Art und Jahresmenge der Ausgänge) Formular 7/4 (Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle) Formular 7/5 (Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffe) Detailübersicht Stoffgruppen (Anhang zu Formular 7/5) Gefahrstofflager Gesamtverzeichnis Sicherheitsdatenblätter	Kap. 7.0 Seite 1 bis 2 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 2 Seiten 1 separater Ordner
8.	Luftreinhaltung Formular 8/1 (Emissionsquellen und Emissionen) Emissionsquellenplan	Kap. 8.0 Seite 1 bis 2 2 Seiten 1 Seite
9	Abfallvermeidung und Abfallverwertung Formular 9/1 (Verwertung von Abfällen) Formular 9/2 (Beseitigung von Abfällen)	Kap. 9.0 Seite 1 3 Seiten 1 Seite
10	Abwasser Formular 10 (Abwasserdaten)	Kap. 10.0 Seite 1 bis 4 8 Seiten
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	Kap. 11 Seite 1
12	Abwärme	Kap. 12.0 Seite 1
13	Lärm	Kap. 13 Seite 1
14	Anlagensicherheit	Kap. 14 Seite 1
15	Arbeitsschutz Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG Betriebsanweisung für Kippko 800	Kap. 15.0 Seite 1 bis 2 11 Seiten 1 Seite
16	Brandschutz Brandschutzkonzept Lageplan vom 15.01.2015	Kap. 16.0 Seite 1 2 Seiten
17	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Kap. 17.0 Seite 1 bis 4
18	Bauantrag/Bauvorlagen	Kap. 18 Seite 1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen Betriebsspiegel (allgemeine Angaben und Beiblatt Fleisch)	Kap. 19 Seite 1 6 Seiten
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Formular 20/1 (Feststellung der UVP-Pflicht) Formular 20/2 (Kriterien für die Vorprüfung) Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG, Stand 09.10.2020	Kap. 20.0 Seite 1 3 Seiten 1 Seiten 20 Seiten

Seite 4 von 18

21	Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Kap. 21.0 Seite 1 bis 3
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser Formular 22/1 (Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen) "Überprüfung des Erfordernisses eines Ausgangszustandsberichts bei Firma Wilhelm Brandenburg GmbH & Co. KG in Dreieich" der Perakus Technische Sachverständigen-Organisation e.V.	Kap. 22.0 Seite 1 bis 2 4 Seiten
	vom 11.04.2021	5 Seiten
	Anlagendokumentation nach § 43 AwSV, Stand 11.04.2021	8 Seiten
	Grundriss Erdgeschoss, Plan-Nr. 634-PL-22 vom 17.07.2015	1 Seite
	Grundriss 1. Obergeschoss, Plan-Nr. 634-PL-23 vom 17.07.2015	1 Plan
	Grundriss 2. Obergeschoss, Plan-Nr. 634-PL-24 vom 17.07.2015	1 Seite
	Grundriss 3. Obergeschoss, Plan-Nr. 634-PL-25 vom 17.07.2015	1 Plan

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 (Termin der Inbetriebnahme)

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

1.3.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.8

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.10

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BlmSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter 'http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html 'verwendet werden.

2. Immissionsschutz/Sonstige Betreiberpflichten

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1

Abgase aus Räucherprozessen sind ausschließlich über die Emissionsquelle E4 abzuleiten.

2.1.2

Für die Quelle E4 werden folgende Emissionsbegrenzungen festgelegt:

2.1.2.1 Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff

50 mg/m³

2.1.2.2 Formaldehyd nach Nr. 5.4.7.5 TA Luft

10 mg/m³

2.1.3

Die in Ziffer V. 2.1.2 genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.1.4

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

2.1.5

Die Räucheranlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die zugehörigen Abluftwäscher in Betrieb und funktionstüchtig sind.

2.1.6

Während des Räuchervorgangs dürfen die Räucherkammern nicht geöffnet werden.

2.1.7

Produktionsabfälle sind in geschlossenen Räumen bei einer Temperatur von weniger als 10 °C zu lagern.

2.1.8

Die Räucheranlagen sind regelmäßig, mindestens jährlich, fachgerecht zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.1.9

Abgase aus der Fettschmelzanlage sind über die Emissionsquelle E 5 abzuleiten.

2.2 Messung und Überwachung

2.2.1

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer V. 2.1.2 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen an der Emissionsquelle E 4 eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Umsetzung der hiermit genehmigten Änderung Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (Nr. 5.3.2.1 Abs. 2 TA Luft).

2.2.2

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

2.2.3

Zur Durchführung der unter Ziffer V. 2.2.1dieses Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür aus-

reichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

2.2.4

Die Messung hat bei maximaler Auslastung aller Anlagen zu erfolgen.

2.2.5

Es sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens **sechs Einzelmessungen** durchzuführen. Alle emissionsrelevanten Vorgänge sind messtechnisch zu erfassen.

2.2.6

Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

2.2.7

Jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** sind an der Quelle **E4** wiederkehrend Emissionsmessungen nach Ziffer V. 2.2.1 dieses Bescheides durchzuführen.

2.2.8

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter **Messplan** zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter

(http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259 Mustermes splan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme- und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens **14 Tage** vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

2.2.9

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem **Messbericht** zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (Nr. 5.3.2.4 TA Luft).

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden.

(http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html: 'Muster-Emissionsmessbericht').

Die nach § 29b BlmSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswer-

tungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen. Die nach § 29b BlmSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich eine Ausfertigung des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden. Der Messbericht kann auch in elektronischer Form übermittelt werden.

2.3 Abfallrecht

2.3.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

Nr.	Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV	Interne Bezeichnung
A _V 1	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	gemischte Siedlungsab- fälle
A _V 2	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen aus Kunst- stoff
A _V 3	15 01 07	Verpackungen aus Glas	Verpackungen aus Glas
A _V 4	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen aus Papier und Pappe
A _V 5	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	Produktionsverluste
A _V 6	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Inhalte Fettabscheider
A _v 7	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Kältemaschinenöl
A _v 8	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Ölverschmutzte Be- triebsmittel

2.3.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

2.3.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

2.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

2.4.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

2.4.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

2.4.3

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

2.4.4

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Anlagen vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

3. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

3.1 Arbeitsschutz

3.1.1

Installations- und Abnahmeprotokolle zur Inbetriebnahme, insbesondere zur Funktion der Sicherheitseinrichtungen und Durchführung der Elektroprüfung, vom Installateur und der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. einem CE-Experten sind vorzulegen.

3.1.2

Die Gefährdungsbeurteilung für die Fettschmelze ist tätigkeits- und maschinenbezogen durchzuführen, die Betriebsanweisungen sind entsprechend anzupassen. Um die Spritz- und Verbrennungsgefahr beim Ausgießen des geschmolzenen flüssigen Fetts zu minimieren, ist zusätzlich ein Gesichtsvisier o. ä. als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Die Sicherheitsunterweisungen sollen zeitnah vor Aufnahme der Tätigkeit eingeplant werden. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

3.1.3

Die Gefährdungsbeurteilung für Notfälle, Brände und Evakuierung (dabei ist auch auf die erforderlichen Löschmittel in ausreichender Menge einzugehen) sowie die zugehörigen Feuerwehr- und Evakuierungspläne sind zu aktualisieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.1.4

Der Flucht- und Rettungsplan sowie Angaben zur Evakuierung für den beantragten Betriebsbereich sind entsprechend den Änderungen zu aktualisieren, die Kennzeichnung im Gebäude entsprechend anzupassen. Zusätzlich sollte zeitnah eine Evakuierungsübung erfolgen, deren Verlauf zu dokumentieren ist.

3.1.5

Die Gefährdungsbeurteilung nach der Leit-Merkmal-Methode (LMM) bzgl. Muskel-Skelett-Belastungen ist für die Fettschmelze durchzuführen und zu dokumentieren.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)' das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Wurstwaren wurde am 15. März 1976 nach § 67 BlmSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 9. Februar 1981 unter dem Aktenzeichen § 67 Nr. 21/80 durch das Gewerbeaufsichtsamt der Stadt Frankfurt (Main) bestätigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde am 17. Februar 2009 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621 Brandenburg-3 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Wilhelm Brandenburg GmbH & Co. oHG hat am 13. Februar 2020 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wurstwaren zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am

29. Juli 2021 vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 30. August 2021 rückwirkend zum 25. August 2021 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage zur Herstellung von Wurstwaren handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 7.34.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 der 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Die Perakus Technische Sachverständigen-Organisation e.V. kommt in ihrem Gutachten zur Überprüfung des Erfordernisses eines Ausgangszustandsberichts bei Firma Wilhelm Brandenburg GmbH & Co. KG in Dreieich vom 11. April 2021 zu dem Ergebnis, dass eine Verunreinigung von Grund und Boden sowie ein Austritt von Gefahrenstoffen grundsätzlich auszuschließen ist. Zwar werden im Gefahrstofflager relevante gefährliche Stoffe gehandhabt, jedoch ausschließlich in zugelassenen Gebinden kleiner 20 Liter, sodass bei einem Unfall beim Umlagern lediglich 20 Liter eines Stoffes freigesetzt werden. Die Lagerung der Gebinde erfolgt in entsprechenden Auffangwannen.

Eine Verunreinigung von Grund und Boden sowie ein Austritt von Gefahrstoffen in relevanten Mengen bei der Lagerung und auch beim Umladen ist daher grundsätzlich auszuschließen. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich. Ebenso waren auch keine Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV festzulegen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Änderung der Fettschmelzanlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.15.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für dieses Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 der 9. Nr. 2 und Abs. 4 UVPG zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das im Neusetzungsverfahren befindliche Wasserschutzgebiet "Breitensee" der Stadt Dreieich, in dem das

Vorhaben realisiert werden soll, zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Vorhaben liegt in einem Gewerbegebiet in der Zone IIIB des im Neusetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes "Breitensee" der Stadt Dreieich. Bei der Fettschmelzanlage ggf. anfallendes Reinigungswasser wird über den werkseigenen Fettabscheider und von dort aus in die Kanalisation der Stadt Dreieich geleitet. Der Fettabscheider wird nach dem Stand der Technik betrieben.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 15. März 2021 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Offenbach hinsichtlich Belange des Brandschutzes
- das Gesundheitsamt des Landkreises Offenbach hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich abfall-, immissionsschutz- und wasserrechtlicher Belange sowie Belange des Bodenschutzes, des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik und des Veterinärwesens

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die beantragte Änderung der Abgassammelleitung erfolgt derart, dass die Räucheranlagen Nr. 2 und 6 ebenfalls direkt mit der Sammelleitung verbunden werden, sodass künftig eine Messung aller abgasrelevanten Teilströme an einem Messpunkt möglich ist. Die Ableitung der Emissionen aus den Räucheranlagen erfolgt – wie bisher – über den vorhandenen Abluftkamin (Quelle E4). Die Festsetzung der Emissionsbegrenzungen in Ziffer V. 2.1.1 bis V. 2.1.4 sowie die Anforderungen an die Emissionsmessungen in Ziffer V. 2.2 erfolgten nach den Vorgaben der TA Luft. Weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen wurden in Ziffer V. 2.1.5 bis V. 2.1.9 festgelegt. Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachtei-

le oder erhebliche Belästigungen durch Emissionen sind daher nicht zu erwarten, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG diesbezüglich als erfüllt anzusehen sind.

<u>Lärmschutz</u>

Die beantragte Kapazitätserhöhung führt zu einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens für Anlieferung und Abfuhr der Fertigprodukte während des Tagzeitraums um 8 Lkws, ausgehend von einem bisherigen Verkehrsaufkommen von 50 Lkws pro Tag. Dadurch lässt sich ein zusätzlicher Immissionsbeitrag abschätzen, der die Tages-Richtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreitet. Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Lärm sind daher nicht zu erwarten, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG auch in diesem Punkt als erfüllt anzusehen sind.

Abfallvermeidung und -verwertung

Durch die hiermit beantragte Kapazitätserhöhung erhöht sich das Abfallaufkommen an Gewerbeabfall und Verpackungsmaterialien um ca. 10-12%. Abfälle, die über den Wasserpfad entsorgt werden, fallen nicht an. Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben in Ziffer V. 2.3 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG erfüllt.

Energieeffizienz

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen beschreibt die Antragstellerin die am Standort bereits vorhandenen Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung. Bauliche Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, es werden lediglich drei zusätzliche Kochkessel errichtet und betrieben. Weitergehende Anforderungen sind nicht ersichtlich. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Ziffer V. 2.4 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BlmSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes, der Abwassersituation sowie des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen von den zuständigen Behörden geprüft, die aus wasserrechtlicher Sicht keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente vorgebracht haben.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Änderung der Anlage.

Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - bei Beachtung der in Ziffer V. 3.1 aufgeführten Auflagen - genehmigungsfähig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Die gemäß § 12 BImSchG im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt Julius-Reiber-Straße 37 64293 Darmstadt

Im Auftrag

Claudia Glaser

Anhang: Hinweise zum Abfall- und Wasserrecht

Fundstellenverzeichnis

Anlage: 1 Ordner Antragsunterlagen

1 Ordner Sicherheitsdatenblätter

Anhang zum Genehmigungsbescheid vom 09.12.2021, Az. IV/Da 43.2-53u38.02-Brandenburg-5-Gla

Hinweise zum Abfallrecht

H.1

Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

H.2

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle zur Beseitigung in der Regel im Rahmen des §17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassen sind, sofern sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden und der örE die Annahme der Abfälle nicht durch Satzung ausgeschlossen hat.

H.3 (Hinweise zum Nachweisverfahren)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- 1. Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß §49 (1) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachweisV) ein Register führen müssen,
- 2. Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen müssen,
- 3. über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen sind,
- 4. bei Sammelentsorgung stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden müssen.

Hinweise zum Wasserrecht

H.4

Für die nach § 58 WHG genehmigungspflichtige Ableitung von gewerblichem Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 31 – Wasseraufbereitung – der AbwV in öffentliche Abwasseranlagen wurden Sie mit Schreiben vom 31. Januar 2021 von der zuständigen Behörde aufgefordert, bis zum 31. Juni 2021 einen Antrag auf Genehmigung zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation gemäß Anhang 31 AbwV vorzulegen.

H.5

Das Vorhaben liegt in der geplanten Zone IIIB des sich im Neufestsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Breitensee der Stadtwerke Dreieich. Die zukünftigen Ver- und Gebote sind in Anlehnung an die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (StAnz. 13/1996 S.991 ff.) zu beachten.

Fundstellen und Abkürzungen

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S.1108, 2625)	16.06.2020 (BGBI. I S.1287)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S.1246)	22.12.2020 (BGBI. I S.3334)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBI.I S.3379)	30.06.2020 (BGBI.I S.1533)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBI.I S.1274, BGBI. I 2021 S.123))	18.08.2021 (BGBI.I S.3901)
(BImSchG- VO zu Zu- ständigkei- ten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü- fung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissions- schutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBI.I S.331)	13.03.2019 (GVBI. S.42)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	12.01.2021 (BGBI.I S. 69
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBI.I S.1001)	11.11.2020 (BGBI.I S.2428)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36)	23.06.2018 (GVBI. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG- VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBI.I S.212)	10.08.2021 (BGBI.I S.3436)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBI.I S.2298)	23.10.2020 (BGBL.I S.2232)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBI.I S.540)	10.09.2021 (BGBI.I S. 4147)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBI. I S.2585)	18.08.2021 (BGBI. I S. 3901)